

BGer 8C_204/2008 vom 26. Februar 2009

Bundesgericht, 2009-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_204_2008

FR: TF 8C_204/2008 du 26 février 2009

IT: TF 8C_204/2008 del 26 febbraio 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die hier massgebende Gesetzesbestimmung (Art. 20 Abs. 2 UVG) sowie die vom Bundesrat in Ausschöpfung der ihm in Art. 20 Abs. 3 UVG eingeräumten Kompetenz erlassenen Vorschriften über die Berechnung der Komplementärrenten (Art. 31-33 und Art. 34 UVV) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Ablösung der Rente der Invalidenversicherung durch die Altersrente der AHV zur Neufestsetzung der UVG-Rente als Komplementärrente Anlass gibt und bejahendenfalls deren Berechnung.

E. 4

Der Beschwerdeführerin wurde mit rechtskräftiger Verfügung vom 26. Oktober 1993 eine gemäss Art. 36 Abs. 2 UVG um 50 % gekürzte Invalidenrente durch die Beschwerdegegnerin zugesprochen. Die Rente wurde als ordentliche und nicht als Komplementärrente ausgerichtet. Dieses Vorgehen der Beschwerdegegnerin war korrekt, da die Beschwerdeführerin zuvor eine krankheitsbedingte Rente der Invalidenversicherung bezog und diese Rente wegen des Unfalles nicht erhöht wurde. Wie aus der Verfügung der Ausgleichskasse vom 3. September 1993 hervorgeht, wurde damals lediglich der Invaliditätsgrad erhöht. Da die Versicherte als Witwe gestützt auf Art. 43 Abs. 1 IVG bereits Anspruch auf eine ganze Rente hatte, blieb für die Beschwerdegegnerin angesichts dieser Situation kein Raum zum Erlass einer Komplementärrentenverfügung im damaligen

Zeitpunkt. Auch gemäss Art. 32 UVV (in der bis 31. Dezember 1996 gültigen Fassung) war keine Komplementärrente im Zeitpunkt des Rentenanspruches am 26. Oktober 1993 festzulegen. Somit erweist sich die Berufung der Beschwerdeführerin darauf, dass jener Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 26. Oktober 1993 unrichtig gewesen sei, als unzutreffend. Eine allfällige nachträgliche Berichtigung der rechtskräftigen Verfügung, wie geltend gemacht wird, steht mithin ausser Frage. Der von der Beschwerdeführerin diesbezüglich angerufene Entscheid (Urteil U 3/00 vom 31. August 2001 E. 4b) ist somit - da am 26. Oktober 1993 zu Recht keine Komplementärrente verfügt wurde - nicht anwendbar.

E. 5

Die Beschwerdeführerin erachtet BGE 130 V 39 vorliegend nicht als anwendbar, da es sich nicht um einen vergleichbaren Fall handle. Es ist aber nicht erkennbar, worin sich die aktuell zu beurteilende Angelegenheit von dem jenem Entscheid zu Grunde liegenden Sachverhalt unterscheiden sollte. Hier wie dort gelangte im Zeitpunkt des erstmaligen Zuspruchs einer Rente aus Unfallversicherung bereits eine krankheitsbedingte Rente der Invalidenversicherung zur Auszahlung, deren Höhe durch das Unfallereignis keine Änderung erfuhr. Mithin konnte jeweils keine Komplementärrentensituation entstehen, bevor nicht die Altersrente an die Stelle der Invalidenrente trat. Die Anwendbarkeit von Art. 33 Abs. 1 UVV indessen setzt eine laufende Komplementärrente voraus (BGE 130 V 44 E. 4.2 und Urteil U 282/03 vom 19. November 2004 E. 6.1), was vorliegend nicht gegeben ist. Entgegen der Beschwerdeführerin lässt sich aus Art. 33 Abs. 1 UVV überdies auch kein allgemeiner Grundsatz, wonach der Übergang ins AHV-Alter regelmässig nicht zu einer Änderung des laufenden Rentenanspruches führen soll (Besitzstand) ableiten (vgl. BGE 130 V 39 E. 4.2 S. 45). Damit erweisen sich sämtliche Einwendungen der Beschwerdeführerin als nicht zutreffend, womit der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen ist. Zwar mag es vorliegend, wie bereits in BGE 130 V 39 E. 4.3 S. 48 festgestellt, als unbefriedigend erscheinen, dass der Eintritt ins AHV-Rentenalter und die dadurch ausgelöste Komplementärrentenberechnung zu einer Reduktion der Gesamtleistungen führt. Allerdings genügt dies nicht, um die geltende Regelung als unhaltbar erscheinen zu lassen und von Gerichte wegen in den weiten Ermessensspielraum des Bundesrates einzugreifen. Für eine Änderung dieser Rechtsprechung besteht kein Grund.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 Abs. 4 lit. a BGG). Dem Prozessausgang entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.